

Satzung über die Form der öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- Bekanntmachungssatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19), beschloss der Stadtrat der Stadt Groitzsch in seiner Sitzung am 19.05.2011 folgende Satzung über die Form der öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben - Bekanntmachungssatzung -:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Groitzsch“ unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen.
- (3) Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten zu vermerken.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, soweit nachfolgend bzw. bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse werden rechtzeitig im Schaukasten auf dem Markt in Groitzsch durch Aushang ortsüblich bekanntgegeben. Zusätzlich erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse im Amtsblatt der Stadt Groitzsch.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte werden rechtzeitig in den Schaukästen der entsprechenden Ortschaften durch

Aushang ortsüblich bekanntgegeben. Die Standorte der Schaukästen der Stadt Groitzsch sowie für die jeweilige Ortschaft sind in der Anlage dieser Satzung festgelegt.

(4) Der Aushang nach Absatz 2 bzw. 3 erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von fünf Arbeitstagen.

(5) Die Zeitdauer des Aushangs nach Absatz 2 bzw. 3 ist auf der jeweiligen Bekanntgabe zu vermerken.

(6) Die ortsübliche Bekanntgabe nach Absatz 2 bzw. 3 ist mit dem Ablauf der Aushangfrist vollzogen.

(7) Der Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung bzw. ortsüblichen Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie in der Stadtverwaltung Groitzsch, Markt 1 in 04539 Groitzsch zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Absatz 1 Nummer 2 vollzogen.

§ 4

Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ausschließlich durch Aushang im Schaukasten auf dem Markt in Groitzsch.

(2) Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist die Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(3) Eine Notbekanntmachung ist mit der Durchführung nach Absatz 1 vollzogen.

(4) Der Vollzug ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Groitzsch (Bekanntmachungssatzung) vom 25.02.1999 sowie die 1. Änderung der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.04.2003 außer Kraft.

Groitzsch, 19.05.2011

Kunze
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

§ 4 Abs. (4) SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Standorte der Schaukästen nach § 2 Abs. 3:

Anlage zu § 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Groitzsch

Stadt Groitzsch (mit Brösen, Wischstauden, Großpriesligk und Altengroitzsch)
- Marktplatz Groitzsch und Rathaus Groitzsch (Markt 1)

Ortschaft Audigast (mit Schnaudertrebnitz, Kobschütz und Audigast)
- OT Audigast, Dorfmitte

Ortschaft Auligk (mit Saasdorf, Gatzen, Löbnitz-Bennewitz, Kleinprießligk, Auligk, Pautzsch, Michelwitz, Maltitz, Methewitz und Nöthnitz)
- OT Löbnitz, Dorfmitte und OT Michelwitz, Dorfplatz/ Eingang Friedhof

Ortschaft Berndorf (mit Hohendorf, Kleinhermsdorf, Oellschütz, Langenhain, Hemmendorf und Berndorf)
- OT Berndorf, Dorfmitte

Ortschaft Großstolpen (mit Großstolpen, Pödelwitz, Droßkau, Obertitz und Cöllnitz)
- OT Großstolpen, Containerstellplatz